



Grundstücke in Überschwemmungsgebieten

– Hinweisblatt –

Was sind Überschwemmungsgebiete?

Nach § 65 Abs. 1 des Wassergesetzes Baden-Württemberg sind gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete:

1. Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Dämmen oder Hochufern,
2. Gebiete in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, und
3. Gebiete die auf der Grundlage einer Planfeststellung oder Plangenehmigung für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Befindet sich mein Grundstück in einem Überschwemmungsgebiet?

Die aktuellen Überschwemmungsgebiete (ÜSGs) sind online einsehbar unter <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public> > Wasser > Hochwasser > Überschwemmungsgebiete

Welche Auswirkungen hat das auf mein Grundstück?

Die Bebaubarkeit und die Nutzung des Grundstücks sind aus Gründen des Hochwasserschutzes eingeschränkt.

Untersagt sind:

1. Die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften.
2. Das Errichten und Erweitern von baulichen und sonstigen Anlagen, z.B. Gerätehütte, Gartenhaus.
3. Das Errichten von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können, z.B. Zäune.
4. Das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden.
5. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen.

6. Das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, z.B. Kompost, Holzstapel.
7. Das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche.
8. Das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese dem vorsorgenden Hochwasserschutz entgegenstehen.
9. Die Umwandlung von Grünland in Ackerland.
10. Die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Von diesen Verboten können in Ausnahmefällen, unter besonderen Voraussetzungen Ausnahmen/ Befreiungen erteilt werden.

Zuständig für Ausnahmegenehmigungen vom Verbot Nr. 2 (Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen) ist die zuständige Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde. Bei Bauvorhaben, für welche keine baurechtliche Entscheidung erforderlich ist entscheidet die Gemeinde.

Zuständig für Ausnahmen/Befreiungen von den Verboten Nr. 1 und 3 bis 10 ist das Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz.

Wieso wurden Überschwemmungsgebiete festgesetzt?

Die betroffenen Grundstückseigentümer werden auf die Hochwassergefährdung aufmerksam gemacht. Bitte prüfen Sie, ob Sie Ihr Anwesen durch Objektschutzmaßnahmen hochwassersicherer gestalten können (z.B. Sicherung von Kellerfenstern und Lichtschächten, Auftriebssicherung des Öltanks). Ferner sollen durch die Überschwemmungsgebiete Flächen für den Hochwasserschutz gesichert werden. **Hochwasser braucht Platz!**

Durch die weitere Bebauung der Talauen wird das Hochwasser weiter flussabwärts verlagert und führt dort zu umso schlimmeren Schäden. Deshalb sollen so viele Flächen wie möglich für die Ausbreitung von Hochwasser erhalten bleiben.

Ich habe weitere Fragen. An wen wende ich mich?

Für Auskünfte steht Ihnen das Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner sind:

Tino Kammerdiener
Tel: 07751 / 86 32 07
E-Mail: tino.kammerdiener@landkreis-waldshut.de

und

Joshua Ockenfeld
Tel: 07751 / 86 32 03
E-Mail: joshua.ockenfeld@landkreis-waldshut.de